



Informationsvorlage IV 005/2020/19-24

Status: öffentlich
Datum: 27.04.2020

Fachbereich: Fachbereich III - Verwaltungssteuerung
Bearbeiter: Frau Gesche
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Informationen des Bürgermeisters zu offenen Sachthemen

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	11.05.2020	Kenntnisnahme	Ö

Straßenausbau- Straßenerschließung

Rechtsgrundlagen zur Beitragserhebung (wesentliche Auszüge)

Unterschieden wird nach Straßenausbaumaßnahmen und Erschließungsmaßnahmen, es kommt jeweils eine andere Rechtsgrundlage zur Anwendung.

Generell gilt:

Für Baumaßnahmen an Straßen, die vor dem 03.10.90 bereits nach einem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprechend fertiggestellt worden sind, kann seit dem 01.01.19 kein Anliegerbeitrag mehr erhoben werden.

Für Baumaßnahmen an Straßen, bei denen vor dem 03.10.90 keine Ausbaumaßnahmen der o.g. Form stattgefunden haben, ist ein Erschließungsbeitrag gemäß der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hoppegarten vom 08.09.08 zu erheben.

Grundlage dafür sind im Einzelnen konkret für:

1. Straßenausbaumaßnahmen

das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19.06.19, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg 30.Jahrgang, Nummer 36 vom 20.06.19, mit Wirkung vom **01.01.19 in Kraft getreten.**

Artikel 1- Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

2. § 8 (1), Satz 2 neu

Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen werden **keine Beiträge** (Straßenbaubeiträge) erhoben.

4. (3) Für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gilt das KAG vom 31.03.04, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.14, sofern die Beitragspflicht bis zum 31.12.18 entstanden ist.

Bedeutet: Für Straßenausbaumaßnahmen, bei denen bis zum 31.12.18 eine VOB- Abnahme erfolgte, werden Anliegerbeiträge erhoben, für alle anderen danach nicht mehr.

Artikel 2- Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen

§ 1 Mehrbelastungsausgleich

(1) Das Land gewährt den Gemeinden gem. Art. 97 (3), S. 2 u. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg die entsprechenden Mittel zum vollständigen Ausgleich der Mehrbelastungen, die durch das Erhebungsverbot für Straßenbaubeiträge nach § 8 (1), S. 2 des KAG ab dem 01.01.19 entstehen. Der Mehrbelastungsausgleich erfolgt auf der Grundlage einer nach § 2 zu erlassenden Rechtsverordnung und soll gemäß den Angaben in den amtlichen Nachweisen der Geotopographie zum 31.12. des Vorjahres über jährliche pauschalierte Zahlungen gewährt werden.

(3) soweit die pauschalierte Zahlung nach (1) die entstehende Mehrbelastung einer Gemeinde nicht vollständig deckt, gleicht das Land dieser Gemeinde den Fehlbetrag auf Antrag aus. Im Antrag ist die Höhe der Mehrbelastung im Einzelnen nachzuweisen. Maßgeblich für die Berechnung der Mehrbelastung ist die entsprechende Straßenbaubeitragsatzung in der am 31.12.18 geltenden Fassung.

§ 2 Freiwilliger anwohnerfinanzierter Straßenausbau ist zulässig. Die freiwillige Übernahme von Straßenausbaukosten durch die Anwohner bleibt unberührt.

Gemäß der **Straßenausbau-Mehrbelastungsausgleich-Verordnung vom 06.09.19** wird ab 2019 jährlich eine Pauschale als Grundbetrag in Höhe von 1.416,77 €/ km Gemeindestraße durch das Landesamt für Bauen und Verkehr erstattet.

Aktuell liegt der Entwurf einer 1. Änderungsverordnung vor. Darin soll das Antragsverfahren zur Zahlung des Fehlbetragsausgleichs (sog. Spitzabrechnung) geregelt werden.

2. Erschließungsmaßnahmen

der § 127 Baugesetzbuch (BauGB)- Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Gemeinden erheben zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag...

Die Beitragserhebung ist für die Gemeinde Hoppegarten geregelt in der:

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hoppegarten vom 08.09.08

Danach werden zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge erhoben. Die Gemeinde trägt 35 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Weiterhin ist zu beachten:

§ 242 Baugesetzbuch (BauGB)- Überleitungsvorschriften für die Erschließung

(9) Für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts (Stichtag ist der 03.10.90) bereits hergestellt worden sind, kann nach diesem Gesetz ein Erschließungsbeitrag nicht erhoben werden.

Somit ist hierfür das KAG anzuwenden, d. h. seit dem 01.01.19 keine Beitragserhebung mehr.

Bearbeitungsstand Umnutzung und Erweiterung Schulstandort Lenné-Oberschule

Temporäre Mietcontaineranlage

- Anfang Februar 2020 erfolgten erste Überlegungen zur möglichen Grundrisslösung gemäß dem mit DS 035/2020 beschlossenen Bedarf und eine mögliche Lageeinordnung der Mietcontaineranlage auf dem Grundstück in Abstimmung mit dem beauftragten Ingenieurbüro Dr. Seidel.
Es war ein Standort zu finden, der keine Behinderungen für die geplante Erweiterung der Oberschule darstellt und sich in die Bestandsnutzung integriert. Nach Abwägung auch hinsichtlich der brandschutztechnischen Vorschriften (z. B. Gewährleistung der Löschwasserversorgung, Sicherung der Angriffswege für die Feuerwehr) wurde entschieden, die Anlage parallel zur von- Canstein- Straße einzuordnen, in der Nähe zum Haus 1.
- Aufgrund der beengten Platzverhältnisse wird eine Dreigeschossigkeit der Containeranlage favorisiert. Gemäß einer Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern im Bauordnungsamt des Landkreises am 03.03.20 zu dieser Thematik kann auch unter der Voraussetzung einer vorübergehenden Lösung (temporäre Mietdauer) von einer Genehmigungsfähigkeit diesbezüglich ausgegangen werden.
- In der 16. KW wurden auf dieser Grundlage vom Planungsbüro Dr. Seidel die Entwurfszeichnungen in den Varianten Zwei- und Dreigeschossigkeit zur Entscheidung übergeben.
- Im Ergebnis einer Beratung zwischen Verwaltung, Schulleitung und Planer am 23.04.20 wurde die Entscheidung zugunsten der Dreigeschossigkeit der Containeranlage gefällt. Auf dieser Grundlage erarbeitet der Planer abschließend die Bauantragsunterlagen, sodass im Mai der Bauantrag dem Landkreis, Bauordnungsamt, zur Bearbeitung übergeben werden kann.

Die Lagepläne und Grundrisse für beiden Varianten (Zwei- und Dreigeschossigkeit) sind als Anlage beigefügt.

- Parallel erfolgt die Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen für die Aufstellung der Mietcontainer. Ziel ist, unmittelbar nach Vorliegen der Baugenehmigung den Auftrag zur Errichtung der Containeranlage auf der Grundlage eines Vergabebeschlusses zu erteilen

Haus IV

- Für den Umbau Haus IV zum Hort wurde das mögliche Raumprogramm mit den Bestandsflächen und der zur Verfügung stehenden Raumanordnung abgeglichen und diskutiert. Die Flächen und Räume in der bestehenden Größenordnung, ohne bauliche Erweiterung, sind maßgebend für die weitere Planung. Das Gebäude soll barrierefrei durch einen Außenaufzug erschlossen werden.
- Eine energetische Sanierung soll umgesetzt werden. Der vollständige Umfang der notwendigen Parameter und daraus resultierenden Maßnahmen wird aktuell ermittelt.

- Die Lage des Gebäudes innerhalb der Denkmalsbereichssatzung „Historischer Dorfkern Dahlwitz-Hoppegarten“ ist bei der weiteren Planung ebenfalls zu beachten.
- Zur Beauftragung eines Planungsbüros wird ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt.

Häuser 1, 2, 3, 4 und 5

- Verwaltungintern fand zunächst eine Beratung am 27.02.20 gemeinsam mit der Schulleiterin zur Abstimmung zum zukünftigen Raumprogramm der Häuser statt.
- Parallel erfolgt die Erarbeitung der Grundlagen für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Hinblick auf die geplante zukünftige Nutzung. Auf dieser Grundlage erfolgt nach Ausschreibung die Beauftragung eines geeigneten Büros.

Anlage

Sven Siebert
Bürgermeister